

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 28.

Dienstag, den 7. April

1840.

Bekanntmachung.

Der bestehenden Einrichtung zufolge werden die Jahres-Beiträge von 18 $\frac{39}{40}$ à 2 Thlr. P. C. von den verehrl. Mitgliedern des Börsenvereins gleich nach Ostern, bei den Herren Commissionairen zu Leipzig, gegen Quittung des Cassirers Herrn Kiegel in Potsdam eingezogen werden. Wir ersuchen daher unsere geehrten Herren Collegen außerhalb Leipzig, ihre dasigen Herren Commissionaire zur Einlösung dieser Quittungen ungesäumt zu autorisiren. Wir beziehen uns hierbei auf unsere Bekanntmachung in Nr. 57 des Börsenblattes 1839 und bemerken noch, daß diejenigen Börsenvereins-Mitglieder, welche seit dem Schlusse der Jubilate-Messe 1839 neu aufgenommen worden sind, diesmal einen Beitrag nicht zu entrichten haben.

Wenn wir im Geiste und Sinne unseres Vereins alle geehrte Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, die demselben noch nicht angehören, auffordern, sich uns anzuschließen und der Rechte, Erleichterungen und Verpflichtungen der Mitglieder des Börsenvereins sich theilhaft zu machen, so geschieht dieß insbesondre bei der herannahenden Jubilate-Messe, indem wir auf das Statut des am 14. März 1838 bestätigten Vereins S. 1—5 ff. hinweisen. Exemplare des Statuts sind bei unserm Secretair in Leipzig jederzeit zu erhalten.

Heidelberg, Potsdam und Leipzig, den 30. März 1840.

Der Börsenvorstand.

J. C. B. Mohr. Kiegel. Kost.

Gesetzgebung.

Verbot der

7 Solfegien für Sopran, herausgegeben von Th. Hahn. Berlin bei Bote und Bock.

Das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin hat unter dem 10. März 1840 folgendes Circular an sämtliche Buch- und Musikhandlungen erlassen:

Die bei Ed. Bote und G. Bock hieselbst erschienenen

Sieben Solfegien für eine Sopranstimme mit Begleitung des Pianoforte, herausgegeben von Th. Hahn,

sind nach dem Gutachten zweier Sachverständigen, deren größtem Theil nach, ein unerlaubter Nachdruck der von ic. Ad. M. Schlesinger hieselbst verlegten 36 Vocalises pour Soprano ou Tenore par Marco Bordogni.

Alle von jenem musikalischen Werke sowohl bei Ed. Bote und G. Bock als auch in andern Handlungen vorräthigen Exemplare sind sogleich in Beschlag zu nehmen.

Das Nachdrucksgesetz in der Baierschen zweiten Ständekammer.

(Schluß.)

Es erfolgte nun die Mittheilung eines von dem Herrn. Thon-Dittmer schon früher angekündigten Wunsches, dessen Fassung folgende ist: Das ganze Gesetz wäre zu begleiten mit dem dringendsten wie ehrerbietigsten Wunsch, es möge Sr. Majestät gefallen, 1) die Censur der periodisch erscheinenden Schriften und Zeitungen in Ansehung der Mittheilungen über innere Angelegenheiten aufzuheben; 2) eine den Bedürfnissen der Zeit angemessene Pressgesetzgebung für Baiern auf verfassungsmäßigem Weg in das Leben zu rufen. Es äußerte sich darauf der Antragsteller dahin: Er glaube nicht, daß es nöthig sein werde, noch einmal auf

7r Jahrgang.

53